

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Theologische Studien/Theological Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. März 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-10.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-20.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss im Bereich Theologische Studien.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies setzt vertiefte Kenntnisse in Latein, die durch das Latinum nachzuweisen sind, voraus.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen bis spätestens Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet im Falle des Satzes 2 für ein Semester und im Falle des Satzes 3 für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung der Zugangsregelungen für den Masterstudiengang findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2015 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.

Bamberg, 6. März 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.